



WETZLARER KUNSTVEREIN e.V.

Satzung

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 1.12.1964, geändert durch
Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.1.1989)

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
"Wetzlarer Kunstverein e.V."

Er hat seinen Sitz in Wetzlar.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von schaffenden
Künstlern und Kunstfreunden aus dem Lahn-
Dill-Gebiet und der Stadt Wetzlar.

Sein Zweck ist die Förderung der bildenden Kunst so-
wie der Belebung des Kunstsinnes u.a. durch Kunst-
ausstellungen und Wettbewerbe bildender Kunst
sowie durch kunstwissenschaftliche Vorträge, Diskus-
sionen und Führungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütung begünstigt werden. Das Geschäfts-
jahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Geschäftsnummer 5 VR 552
ins Vereinregister eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmit-
glieder. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der
sich zu den Zielen des Vereins bekennt, insbesondere
auch juristische Personen und Korporationen. Mitglie-
der und sonstige Personen, die sich besondere Ver-
dienste um die Förderung der Kunst oder um
Bestrebungen des Vereins erworben haben, können
zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben die
Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, von
Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftli-
chen Antrags des Bewerbers. Über den Antrag ent-
scheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der
Aufnahme kann innerhalb eines Monats nach Eingang
der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der Mit-
gliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Jahreshaupt-
versammlung festgesetzt. Er wird sofort danach fällig.
Der Vorstand ist berechtigt, beim Eintritt von Korpora-
tionen oder Firmen mit diesen Vereinbarungen über
die Beiträge zu treffen und auch in sonstigen Fällen
besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Aus-
schluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu er-
klären. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; der
Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist jedoch noch
zu entrichten. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus-
geschlossen werden, wenn es mit mindestens zwei
Jahresbeiträgen länger als ein Jahr in Rückstand ist
und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird.

Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mit-
glied durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen
des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Über den Aus-
schluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen kann in-
nerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen
Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversamm-
lung angerufen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im I. Quartal, möglichst im Januar, statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen, wenn der Vorstand es für nötig hält oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung bei ihm beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts über die Rechnungsprüfung sowie für Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Berufung der Rechnungsprüfer - zu denen Mitglieder des Vorstands nicht gehören dürfen -, Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Berufung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung - wozu gesetzlich eine 3/4-Mehrheit der Erschienen vorgeschrieben ist -, Aussprache und Beschlussfassung über einlaufende Anträge der Mitglieder, welche spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die Art der Abstimmung beschließt jeweils die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer anzufertigen und zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt und übt sein Amt bis zur Neuwahl aus. Er besteht aus sechs Personen, nämlich:

- erstem Vorsitzenden,
- stellvertretendem Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Schatzmeister,
- einem Kunstsachverständigen und
- einem Vertreter der Künstler.

Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8a

Beirat

Für besondere Aufgaben, insbesondere künstlerische Fragen, wird ein Beirat bestellt. Dieser setzt sich zusammen aus fünf Vertretern der Künstler, die von den Künstlern aus deren Kreis gewählt werden, und bis zu vier weiteren vom Vorstand bestellten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

§ 9

Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wetzlar zur Verwendung für solche Aufgaben, die dem in § 1 dieser Satzung festgelegten Zweck am nächsten kommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins vom 1.12.1964 in Kraft.